

Satzung

für den Förderverein für die Offene Arbeit der Evang. Jugend der Evang. Kirchengemeinde Bad Neustadt / Saale

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Offene Arbeit der Evang. Jugend der Evang. Kirchengemeinde Bad Neustadt/Saale“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Neustadt / Saale

§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Bad Neustadt / Saale verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der offenen Arbeit der Evang. Jugend der Kirchengemeinde Bad Neustadt / Saale.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch:
 - (a) Unterstützung der inhaltlichen, auf christlich-ethischen Werten basierenden, offenen Jugendarbeit der Kirchengemeinde. Es ist dem Förderverein ein Anliegen, gutes ökumenisches und interkulturelles Zusammenleben zu fördern und die Kirche als Anlaufstelle zu empfehlen.
 - (b) Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Anstellung eines haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitenden für die Leitung eines offenen Treffs. Die Anstellung eines haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitenden erfolgt über die Rechtsträgerschaft der Evang. Kirchengemeinde. Sowohl der Vorstand des Fördervereines als auch der Jugendausschuss der Evang. Kirchengemeinde benennen je eine Person, die beratend bei den Auswahlgesprächen des Personalausschusses beteiligt sind.
 - (c) Information und Öffentlichkeitsarbeit.
 - (d) Zusammenarbeit und Kooperation mit der Evang. Kirchengemeinde und ihrer Leitungspersonen und Leitungsgremien.
- (3) Anträge für die finanziellen Fördermittel im Sinne des Vereinszweckes können von der Mitgliederversammlung, dem Kirchenvorstand oder dem Jugendausschuss der Kirchengemeinde gestellt werden. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Änderungen des Vereinszweckes werden erst wirksam nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Zuwendungen an die offene Arbeit der Evang. Jugend in der Kirchengemeinde Bad Neustadt / Saale ist dem Förderverein in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenverbände werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen Personen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Personenverbände müssen einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen, der im Namen des Personenverbandes handelt und sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Streichung

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen Personen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

(6) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthält, drei Monate vergangen sind.

(7) Eine Streichung der Mitgliedschaft kann außerdem erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Verhalten in grober Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt. Über die Streichung entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 1 Monat vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über die Streichung der Mitgliedschaft ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Spenden nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.

§ 3a – Fördernde der offenen Arbeit

(1) Fördernde der offenen Arbeit können natürliche und juristische Personen sein, die sich schriftlich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten, ohne Mitglieder des Vereins werden zu wollen.

§ 4 – Mittel

(1) Der Verein erhält seine Mittel aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen / Monatsbeiträgen der Mitglieder, aus Spenden und Schenkungen. (Maximal 30.678,- €)

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mitgliedsbeiträge.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Der Beitrag wird jeweils zum 01. Juni fällig.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 – Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 25 Prozent der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Orts und Termins schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Zur Mitgliederversammlung werden auch der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, der Vertrauensmann bzw. die Vertrauensfrau des Kirchenvorstandes und der/die Dekanatsjugendreferent/in schriftlich eingeladen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentlich einberufene MV ist beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- (a) Wahl des Vorstandes
- (b) Wahl der Kassenprüfer
- (c) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (d) Entgegennahme des Vorstandsberichtes
- (e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- (f) Entlastung des Vorstandes
- (g) Beschlussfassung über Anträge

(6) Beschlussfassung über Anträge erfolgt mit einfacher Mehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Nicht fristgerecht gestellte Anträge (Initiativanträge) können durch die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder zur Abstimmung zugelassen werden. Änderungen der Vereinssatzung erfordern eine ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und sind nicht als Initiativantrag möglich.

(7) Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die schriftliche Zustimmung von ¾ aller Vereinsmitglieder und ist nicht als Initiativantrag möglich. Die Stimmen nicht anwesender Mitglieder sind auf dem Postweg einzuholen. §2 (4) ist zu beachten.

(8) Wahlen erfolgen in geheimen, getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.

(9) Von jeder Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorstand und dem Protokollführer unterzeichnet und im Pfarrbüro der Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

§ 7 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: Vorsitzende/r, stellvertretender Vorsitzende/r, Kassenwart/in. Der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in sind Vorstände im Sinne des §26 BGB. Diese beiden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Es darf maximal einer der hauptamtlichen Pfarrer/innen der Kirchengemeinde Bad Neustadt / Saale in den Vorstand gewählt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus dem Kreis der Mitglieder berufen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben. § 6 (5) der Satzung findet entsprechende Anwendung.

(6) Der Vorstand entscheidet über die satzungsgemäße Vergabe der beantragten Mittel.

(7) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

(8) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes als Berater einzuladen.

(9) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung sowie dem Kirchenvorstand und dem Jugendausschuss der Kirchengemeinde jährlich einen Bericht vor.

§ 8 – Geschäftsführung

(1) Zur Erfüllung der Vorstandsaufgaben kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in berufen, der/die die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes führt. Er/sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. (2) Das Pfarrbüro der Evang. Kirchengemeinde unterstützt die Arbeit des Vorstandes und des/der Geschäftsführenden mit ihren technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar.

(4) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden oder zu bestellenden Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassen und erstellen einen Kassenprüfbericht für die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollte diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann eine binnen vier Wochen zu gleichem Zweck einberufene

Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschließen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evang. Kirchengemeinde Bad Neustadt / Saale und ist zur ausschließlichen Verwendung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde bestimmt.

(3) Liquidatoren sind die beiden Vorstände im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 20. Juli 2007 in Kraft.

Die Satzungsänderung erfolgte am 17.11.2011 in der Mitgliederversammlung.
(Neu ist der § 3a)

Die Satzungsänderung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 08.10.2024.

Bad Neustadt / Saale,

Diakonin Christina Studtrucker, 1. Vorsitzende